

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.04.2022 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

	in 2022	
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.742.400	1.786.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.781.700	2.036.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	-84.700
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.694.800	1.731.000
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.637.000	1.882.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	57.800	-151.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	132.900	95.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	200	43.300
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	132.700	52.600

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2022 von bisher 169.400 EUR auf 173.100 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)		
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 255 v. H.	auf 255 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
	und in 2022	
1. Grundsteuer		
c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)		
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 255 v. H.	auf 320 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf 425 v. H.
	von bisher 350 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich für 2022 von bisher 1,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf 1,8861 VzÄ.

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2022	von bisher	455.914,00 EUR
		auf voraussichtlich	371.214,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022	von bisher	1.159.952,00 EUR
		auf voraussichtlich	950.952,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	von bisher	3.329.914,42 EUR
		aus voraussichtlich	3.469.015,28 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000

Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002

Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Bartenshagen-Parkentin

05.04.22

Ort, Datum



Bürgermeister
T. Priem

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 07.04.22 bis 26.04.22 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bartenshagen-Parkentin

den 05.04.22

(Unterschrift)
Bürgermeister T. Priem

Tag des Aushangs:

06.04.22

Tag der Abnahme:

Unterschrift